

410.4

Reglement Tagesstrukturen

vom 9. Dezember 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Art. 1 Zweck ¹	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Grundsatz ¹	1
2. Tagesstrukturen	1
Art. 3 Hort Affoltern am Albis / Zwillikon ¹	1
Art. 4 Mittagstisch Affoltern am Albis / Zwillikon ¹	1
Art. 5 Öffnungszeiten ¹	2
3. Betreuungsangebote	2
Art. 6 Wählbare Betreuungsangebote ¹	2
4. Anmeldung	2
Art. 7 Allgemein	2
Art. 8 Anmeldung ¹	3
Art. 9 Einzelne Betreuungstage ¹	3
Art. 10 Absenzen ¹	3
5. Austritt / Kündigung	4
Art. 11 Kündigung durch die Eltern ¹	4
Art. 12 Kündigung oder Ausschluss durch die PSA ¹	4
6. Disziplarmassnahmen	4
Art. 13 Disziplarmassnahmen ¹	4
7. Gebühren	5
Art. 14 Berechnungsgrundlage Elternbeiträge ¹	5
Art. 15 Rechnungsstellung ¹	5
Art. 16 Ferienhort	5
8. Rechte und Pflichten	5
Art. 17 Allgemein ¹	5
Art. 18 Betreuungsteam ¹	6
Art. 19 Eltern ¹	6
Art. 20 Schüler	6
Art. 21 Mitbringen in den Schülerhort	6

9. Organisatorisches	7
Art. 22 Hausaufgaben ¹	7
Art. 23 Mittwochnachmittag /schulfreie Tage ¹	7
Art. 24 Kulturelle Gewohnheiten (Religion) und sonstige Besonderheiten .	7
Art. 25 Schul- und Heimweg ¹	7
Art. 26 Ärztlicher Notfall ¹	7
Art. 27 Versicherung	8
Art. 28 Aufsicht ¹	8
Art. 29 Rechtsmittel ¹	8
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 30 Inkrafttreten	8

Einleitung

Nachkommend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck¹

¹Eine familienergänzende Betreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

²Die Schüler erleben eine sozial- sowie altersgemischte Gemeinschaft mit anderen Kindern, dabei erweitern sie ihre Sozialkompetenzen.

³Tagesstrukturen geben Schülern Struktur und Halt.

⁴Auf eine ausgewogene und saisonale Ernährung wird Wert gelegt, die Mahlzeiten sind kindgerecht zubereitet.

⁵Die Kinder erhalten Unterstützung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben, haben ein grosses Spielangebot und werden zur sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz¹

¹Die Tagesstrukturen der Primarschule Affoltern am Albis (nachfolgend PSA genannt) stehen Primarschülern (damit sind Kinder der Kindergarten- und Primarstufe gemeint) zur Verfügung.

²Sofern nichts anderes vermerkt ist, gilt das Reglement für sämtliche Tagesstruktur-Angebote der PSA.

2. Tagesstrukturen

Art. 3 Hort Affoltern am Albis / Zwillikon¹

Die PSA führt in Affoltern am Albis und in Zwillikon Hortstandorte. Die detaillierten Informationen zu den Hortstandorten sind auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch).

Art. 4 Mittagstisch Affoltern am Albis / Zwillikon¹

Die PSA bietet in Affoltern am Albis und Zwillikon Mittagstische an. Die detaillierten Informationen zu den Mittagstischstandorten sind auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch)

Art. 5 Öffnungszeiten¹

¹Die Tagesstrukturen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Frühbetreuung:	Montag bis Freitag	07.00 – 08.00 Uhr
Mittagstisch:	Montag bis Freitag	11.50 – 13.30 Uhr
Hort:	Montag bis Freitag	13.30 – 18.00 Uhr

²An Feiertagen sind die Tagesstruktur-Angebote geschlossen (gemäss Ferien- und Informationsplan der PSA).

³Während den Schulferien und unterrichtsfreien Tagen kann eine Betreuung angeboten werden.

3. Betreuungsangebote

Art. 6 Wählbare Betreuungsangebote¹

Folgende Angebote stehen zur Verfügung:

Frühbetreuung: (Betreuung und Frühstück)	Montag bis Freitag 07.00 – 08.00 Uhr
Mittagstisch: (Betreuung und Mittagessen)	Montag bis Freitag 11.50 – 13.30 Uhr
Hort-Modul 1 "Nachmittag": (Betreuung)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 13.30 - 15.30 Uhr
Hort-Modul 2 "Vorabend": (Betreuung und Zvieri)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 15.30 – 18.00 Uhr
Hort-Modul 3 "Mittwochnachmittag": (Betreuung und Zvieri)	Mittwoch 13.30 – 18.00 Uhr
Hort-Modul Ferien Horttag (Betreuung, Mittagessen und Zvieri)	Horttag 08.00 – 18.00 Uhr

4. Anmeldung

Art. 7 Allgemein

Gemäss Volksschulgesetz haben alle Primarschüler ein Recht auf einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz.

Art. 8 Anmeldung¹

¹Der Schüler kann durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter (nachfolgend Eltern genannt) schriftlich mit einem Anmeldeformular bei der Schulverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und wird nicht automatisch verlängert.

Anmeldeschluss für das folgende Schuljahr: 15. Juni

²Anmeldeformulare sind auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch), sie können auch bei der Schulverwaltung bezogen werden. Diese sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Schulverwaltung zu senden.

³Mit der schriftlichen Bestätigung der PSA wird die Anmeldung verbindlich. Die Gesamtleitung Tagesstrukturen und die Standortleitungen teilen die Kinder ein.

Art. 9 Einzelne Betreuungstage¹

¹In begründeten Ausnahmen und bei Kapazität ist es möglich, Betreuungsmodule an einzelnen Tagen zu besuchen. Anfragen können direkt an die Schulverwaltung gestellt werden. Die Anmeldung gilt als verbindlich.

²Einzeltage werden nicht subventioniert, sondern zum Volltarif verrechnet. Dies gilt nicht für Schüler, die regelmässig die Betreuung besuchen und zusätzlich Einzeltage buchen.

Art. 10 Absenzen¹

¹Absenzen werden durch die Eltern frühzeitig gemeldet.

²Sämtliche vorhersehbaren Absenzen (z.B. Jokertag, Schulreise, Projekttag) müssen 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden.

³Unvorhersehbare Absenzen (z. B. Krankheit, Unfall) müssen bis 08.10 Uhr (bzw. 07.00 Uhr für den Frühhort) gemeldet werden.

⁴Bei Krankheit ist es erforderlich, das Kind täglich abzumelden oder mitzuteilen, wann es wieder kommt.

⁵Ein krankes Kind muss zuhause betreut werden.

⁶Erkrankt ein Kind während der Betreuung, muss es abgeholt werden.

⁷Absenzen von der Betreuung werden verrechnet.

Absenzen durch obligatorische Klassenlager müssen bis spätestens vier Wochen vor Lagerbeginn durch die Eltern bei der Betreuung gemeldet werden. Bei einer fristgerechten diesbezüglichen Information werden die Kosten während dieser Zeit nicht verrechnet.

Bei Absenzen von mehr als 5 Tagen muss ein Gesuch um Kostenerlass für die entsprechende Zeit eingereicht werden.

⁸Häufige unentschuldigte Absenzen können zum Ausschluss führen.

5. Austritt / Kündigung

Art. 11 Kündigung durch die Eltern¹

¹Sämtliche Module können während des Schuljahres nur bis zum 15. Dezember auf Ende des 1. Semesters (31. Januar) gekündigt werden.

²Die Kündigung muss schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Art. 12 Kündigung oder Ausschluss durch die PSA¹

¹Schüler können durch die Gesamtleitung Tagesstrukturen in Absprache mit der Standortleitung ausgeschlossen werden. Die Kosten für den laufenden Monat bleiben geschuldet.

²Eine Neubeurteilung gegen einen solchen Entscheid ist innert 30 Tagen bei der Schulpflege einzufordern.

³Ist das Verhalten eines Kindes derart auffällig, dass dem Betreuungsteam und/oder den übrigen Kindern der Verbleib dieses Kindes nicht mehr zumutbar ist, kann dies zu einem sofortigen Ausschluss führen.

⁴Wiederholte Regelverstösse können einen Ausschluss nach sich ziehen.

6. Disziplinarmaßnahmen

Art. 13 Disziplinarmaßnahmen¹

¹Wiederholtes Fehlverhalten oder Verstösse gegen die Betriebsregeln durch das Kind oder die Eltern haben Konsequenzen und führen zu einem Elterngespräch mit einer schriftlichen Vereinbarung.

²Die Vereinbarung beinhaltet eine befristete Zielvorgabe. Danach findet erneut ein Elterngespräch statt. Sind die vereinbarten Ziele erreicht worden, darf das Kind weiterhin das Betreuungsangebot besuchen. Hat sich das Verhalten nicht oder kaum verändert, kann die Gesamtleitung Tagesstrukturen den Schüler definitiv ausschliessen.

³Als Sofortmassnahme kann die Gesamtleitung Tagesstrukturen ein Kind vorübergehend vom Besuch des Betreuungsangebotes ausschliessen. Die Eltern werden umgehend informiert und zu einem Gespräch eingeladen. Die anfallenden Kosten werden weiterhin verrechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

⁴Sind andere Institutionen und Personen (z.B. Lehrperson, Schulleitung, Kinder und Jugendhilfezentrum (Kiz), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), etc.) am Entscheid für den Verbleib des Kindes in dem Betreuungsangebot beteiligt, werden diese auch über die getroffenen Massnahmen informiert und bei Bedarf vor einem Ausschluss beigezogen.

7. Gebühren

Art. 14 Berechnungsgrundlage Elternbeiträge¹

¹Die Berechnungsgrundlage ist in der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt (VO FEB). Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug der VO FEB regelt das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB) und die jeweils detaillierten Bestimmungen und Ansätze zur Berechnung der Subventionen. Die subventionierten Angebote sind in den Ergänzungen zum Reglement (E-RE FEB) geregelt. Diese Unterlagen sind auf der Homepage der PSA www.psa.ch unter "Organisation - Dokumente und Reglemente" zu finden.

²Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die Schulverwaltung, basierend auf den eingereichten Unterlagen.

Art. 15 Rechnungsstellung¹

¹Die Rechnungsstellung durch die Schulverwaltung erfolgt monatlich und richtet sich nach der Betreuungsvereinbarung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

²Die Rechnungsadresse lautet stets auf die Eltern, welche die Anmeldung für das Kind unterzeichnet haben.

³Mit der dritten Mahnung wird der Ausschluss des Kindes per Ende des aktuellen Monats durch die Gesamtleitung Tagesstrukturen verfügt. Die Gebühren werden bis zu diesem Zeitpunkt weiterverrechnet.

Art. 16 Ferienhort

¹Die PSA ist nicht dazu verpflichtet, während den Ferien Betreuungsplätze anzubieten.

²Falls sie dies trotzdem anbietet, wird der maximale Tarif (ohne Subventionen) pro Tag und pro Kind erhoben.

8. Rechte und Pflichten

Art. 17 Allgemein¹

¹Die Tagesstruktur-Angebote sind ein Teil der PSA.

²Eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung ist gewährleistet.

³Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind im Volksschulgesetz verankert.

Art. 18 Betreuungsteam¹

¹Das Team spricht sich mit den Eltern ab.

²Die Teammitglieder tauschen sich bei Bedarf über schulische Belange mit den zuständigen Personen (Lehrperson, Schulleitung und Schulsozialarbeit) aus. Die Eltern werden über diesen Austausch informiert.

³Sämtliche Mitarbeiter stehen unter Schweigepflicht.

⁴Eine Zusammenarbeit mit anderen Amts- und Beratungsstellen wird mit den Eltern während einem Gespräch vereinbart.

Art. 19 Eltern¹

¹Die Eltern haben das Recht auf einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz für ihr Kind.

²Die Eltern sorgen dafür, dass das Kind regelmässig und pünktlich erscheint.

³Die Eltern melden ihr Kind, wie unter Art. 10 geregelt, ab.

⁴Die Eltern haben keinen Einfluss auf die Gestaltung des Alltages während den Betreuungszeiten.

⁵Die Eltern bezahlen die Gebühren pünktlich.

⁶Die Eltern nehmen an Elterngesprächen teil.

⁷Die Eltern schicken ihr Kind zweckmässig gekleidet in den Hort (der Witterung angepasst).

⁸Eltern, die ihre Kinder öfters nach 18 Uhr abholen, werden abgemahnt. Mehrere Abmahnungen können zu einem Ausschluss führen.

Art. 20 Schüler

¹Der Schüler meldet sich bei der zuständigen Betreuungsperson beim Eintreffen an und beim Verlassen ab.

²Der Schüler hält sich an alle geltenden Regeln (Hort, Mittagstisch, Schulareal, Hausordnung etc.).

Art. 21 Mitbringen in den Schülerhort

Die Eltern haben auf eigene Kosten am ersten Tag mitzubringen:

- Mit Vor- und Nachname beschriftete Finken mit heller Sohle (non-marking Sohle)
- Ersatzkleider für Kindergarten- und Unterstufenkinder

9. Organisatorisches

Art. 22 Hausaufgaben¹

¹In Absprache mit den Eltern und/oder der Lehrperson kann das Kind seine Hausaufgaben während der Betreuungszeit im Hort erledigen.

²Weitergehende Unterstützung bietet die Aufgabenhilfe der Schule.

Art. 23 Mittwochnachmittag /schulfreie Tage¹

¹Ein grosser Teil der Freizeit wird nach Möglichkeit im Freien verbracht. Dem Kind ist der Witterung angepasste Kleidung mitzugeben. Ebenso muss immer ein Rucksack und eine Trinkflasche mitgegeben werden.

Art. 24 Kulturelle Gewohnheiten (Religion) und sonstige Besonderheiten

¹Spezielle Essgewohnheiten können bei der Anmeldung mitgeteilt werden; nach Möglichkeit werden sie berücksichtigt.

²Allfällige Allergien müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

Art. 25 Schul- und Heimweg¹

¹Grundsätzlich sind die Eltern für den Schul- und Heimweg ihres Kindes verantwortlich.

²Das Kind wird zur vereinbarten Zeit in die Schule / den Kindergarten geschickt.

³Ausnahmen und Änderungen müssen von den Eltern rechtzeitig gemeldet werden.

⁴Im ersten Semester können Schüler des 1. Kindergartens bis zu den Sportferien begleitet werden.

Art. 26 Ärztlicher Notfall¹

¹Es steht eine Apotheke für Erste Hilfe zur Verfügung.

²In Notfällen sorgt das Betreuungspersonal dafür, dass unverzüglich medizinische Hilfe organisiert (z.B. Rettungswagen) oder das Kind in ärztliche Behandlung gebracht wird.

³Die Eltern werden über Notfälle umgehend informiert.

Art. 27 Versicherung

¹Das Kind ist nicht durch die PSA versichert.

²Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich.

³Für mutwillige Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.

Art. 28 Aufsicht¹

Die Aufsicht über die Angebote Tagesstrukturen liegt bei der Schulpflege.

Art. 29 Rechtsmittel¹

¹Eine Neubeurteilung der Entscheide der Gesamtleitung Tagesstrukturen kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege verlangt werden.

²Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement Tagesstrukturen tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Reglement Tagesstrukturen vom Juni 2016, das Elternbeitragsreglement Tagesstrukturen vom Mai 2015 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 9. Dezember 2019

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsidium
Schulpflege /
Stadträtin

Abteilungsleitung
Bildung

Claudia Spörri

Jacqueline Meier

¹ Fassung gemäss Zirkularbeschluss Schulpflege vom 8. Mai 2025, in Kraft seit 1. August 2025

Abteilung Bildung / Obere Seewadelstrasse 14 / Postfach / 8910 Affoltern am Albis
Telefon 043 322 60 10 / primarschule@stadtaffoltern.ch / www.psa.ch

